

mehr wird die Alternative zur Unabhängigkeit die Entscheidung für eine weitgehende Autonomie unter der Souveränität Marokkos sein. Ohne eine solche garantierte Autonomie ist eine für die POLISARIO-Front und für Algerien gesichtswahrende Lösung nicht durchsetzbar.

Ohnehin setzt sich die algerische Führung der Gefahr aus, vom orthodoxen Flügel der eigenen Staatspartei FLN des Verrats an den bislang unantastbaren Prinzipien von Freiheit und Befreiung bezichtigt zu werden. Algerien kann allerdings auf einen Eigengewinn bei dieser Friedensregelung hoffen: die marokkanische Zustimmung zur Festlegung und Garantie seiner westlichen Grenzen im Bereich der Sahara. Diese strittige Frage, über die es 1964 sogar zu einem kurzen Waffengang zwischen Algerien und Marokko gekommen war, hatte indirekt mit zu den Ursachen des vor dreizehn Jahren begonnenen Westsahara-Krieges gehört. Die 1970 vereinbarten vertraglichen Grenzregelungen waren von Rabat bislang nicht ratifiziert worden.

Ob sich die Terminvorstellungen zu diesem Friedensplan durchsetzen lassen werden, ist noch offen. Eine Menge politischer, organisatorischer und technischer Einzelfragen muß noch ausgehandelt werden. Eine wichtige Frage bleibt vor allem die Zulassung zur Abstimmung. Hier schwanken die Forderungen zwischen Zugrundelegung der Zahl von 73 497 Sahrauis, die 1974 von der letzten Volkszählung der spanischen Kolonialverwaltung erfaßt worden waren, und der zusätzlichen, von der POLISARIO geforderten Berücksichtigung der emigrierten Sahrauis mit dann insgesamt etwa 200 000 bis 250 000 Stimmberechtigten. Beobachter in Rabat gehen davon aus, daß sich 55 bis 60vH der Abstimmenden für die Autonomie unter marokkanischer Souveränität entscheiden werden. Die jahrelangen umfangreichen Investitionen Marokkos, die in den besetzten Gebieten zielstrebig eine tragfähige und großzügige Infrastruktur ermöglicht haben, führten zu einem starken Kontrast zu dem Leben ohne Zukunftshoffnungen in den algerischen Flüchtlingslagern um Tindouf. Insofern erscheint die optimistische Erwartung Marokkos nicht unrealistisch.

III. Drei Wochen nach den in Genf abgegebenen Erklärungen der beiden Konfliktparteien erstattete Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar dem Sicherheitsrat mündlich Bericht: Das vorgesehene Referendum solle von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der OAU organisiert und überwacht werden. Die Schlüsselfunktion kommt dabei dem künftigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu, der für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Waffenstillstands und der Verkündung des Ergebnisses der Volksabstimmung die oberste Autorität im Territorium darstellen soll. Beigegeben werden soll ihm Unterstützungspersonal; der Waffenstillstand und die Stationierung der noch verbleibenden marokkanischen Truppen — ein beträchtlicher Teil soll aus dem Gebiet abgezogen werden — wie auch der Verbände der POLISARIO an noch festzulegenden Plätzen soll von einer Beobachtergruppe der Vereinten Nationen überwacht werden. An den Details des Friedensplans arbeite er noch, ge-

meinsam mit dem gegenwärtigen Vorsitzenden der OAU. Die bislang erzielten vorläufigen Ergebnisse gelte es zu konsolidieren. Ohne Aussprache billigte dann der Sicherheitsrat erstmals seit 1975 wieder eine Entschließung zur Westsahara; einstimmig verabschiedete er seine Resolution 621 (Text: S.170 dieser Ausgabe), die dem Generalsekretär die Vollmacht gibt, einen Sonderbeauftragten zu berufen.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Seerecht: 6.Tagung der Vorbereitungskommission — Verpflichtungen der Pionierinvestoren — Kernprobleme des Tiefseebergbauregimes — Expertenanhörungen — Internationaler Seegerichtshof (36)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1988 S.32ff. fort.)

I. Auch nach der 6.Tagung der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* (14.3.—8.4.1988 in Kingston, 15.8.—2.9.1988 in New York) läßt sich festhalten, daß eine ganze Reihe von Fragen noch der Klärung bedürfen. Dazu zählen die Verpflichtungen der Pionierinvestoren, die Kernprobleme des Tiefseebergbauregimes und, damit zusammenhängend, eine Bezifferung der Kosten, die mit dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) für die Vertragsparteien entstehen.

Sichtbare Ergebnisse liegen zu diesen zentralen Problembereichen noch nicht vor. Zum Teil hängt dies sicherlich mit den bevorstehenden amerikanischen Präsidentschaftswahlen zusammen. Zwar gibt es keine offiziellen Hinweise, daß eine neue Administration die Reagansche Meerespolitik ändern und womöglich an der Vorbereitungskommission künftig teilnehmen werde, doch soll einer unausgesprochenen Übereinkunft zufolge den USA eine Rückkehr zu den Seerechtsverhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen nicht unnötig erschwert werden. Das Plenum der Kommission hat auf seiner letzten Sitzung einem Antrag des Seerechtsinstituts der Universität Hawaii stattgegeben, künftig als Beobachter den Beratungen der Vorbereitungskommission beiwohnen zu können. Damit wird einigen prominenten Mitgliedern der ehemaligen amerikanischen Delegation zur Seerechtskonferenz die Möglichkeit eröffnet, die Arbeit der Kommission aus nächster Nähe zu verfolgen. Dies ist zumindest ein Zeichen, daß sich in akademischen Kreisen der USA die Stimmen für eine Mitarbeit in dem Gremium mehren.

Sollten die Vereinigten Staaten dennoch an ihrer bisherigen Politik festhalten, besteht kein Anlaß zur Sorge, das SRÜ werde wegen seines Tiefseebergbauregimes zur ›Vertragsruine‹. Der Trend zum SRÜ ist nicht mehr umkehrbar. So bestätigen die jährlichen Berichte des UN-Generalsekretärs zum Seerecht und die zahlreichen Veröffentlichungen des UN-Sekretariats, daß sich das SRÜ als

ein unverzichtbares Instrument zur konfliktfreien Nutzung der Meere und des Meeresbodens durchsetzt.

II. Die Verpflichtungen der Pionierinvestoren ergeben sich im Prinzip aus der Resolution II der III. Seerechtskonferenz. Dazu gehören verschiedene finanzielle Abgaben und andere Leistungen wie Ausbildung des Personals des Unternehmens der Internationalen Meeresbodenbehörde sowie Erforschung eines Tiefseebergbaufeldes und Technologietransfer zugunsten des Unternehmens. Die erste Gruppe der Pionierinvestoren (Frankreich, Indien, Japan und die Sowjetunion) vertritt die Auffassung, daß wegen veränderter Weltmarktbedingungen Tiefseebergbau auf lange Zeit unrentabel sein wird und eine Anpassung der 1982 vereinbarten Verpflichtungen erforderlich ist. Unter Leitung des Vorsitzenden der Vorbereitungskommission ist zu diesem Problembereich eine Gruppe von 33 Staaten gebildet worden, in der alle Interessen vertreten sind. Der Vorsitzende hat einige Vorschläge in informellen Konsultationen erörtert, vermochte aber noch keine Ergebnisse bekanntzugeben. Eine Änderung der Resolution II bereitet wenigstens keine wirklichen formellen Probleme. Gemäß Artikel 308 Absatz 5 des SRÜ ist die künftige Internationale Meeresbodenbehörde an solche Entscheidungen der Vorbereitungskommission gebunden.

Hinsichtlich des Tiefseebergbauregimes haben etliche Industriestaaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft anlässlich der Unterzeichnung des SRÜ Erklärungen abgegeben, daß dieses einer Berichtigung bedürfe, bevor sie einer Ratifikation näher treten würden. Andere, zum Beispiel die Sowjetunion, haben solche Forderungen in der Vorbereitungskommission immer wieder erhoben. Gegen den anfänglichen Widerstand der Mehrheit der Staaten liegt nunmehr eine gewisse Bereitschaft vor, über Kernfragen zu verhandeln und zu praktischen Ergebnissen zu gelangen, ideologische Auseinandersetzungen also möglichst zu vermeiden. Eine abschließende Formulierung der Kernfragen steht noch bevor. Denn stehen sie einmal fest, dann werden die übrigen Bestimmungen des Tiefseebergbauregimes gewissermaßen als unstrittig beziehungsweise unproblematisch bestätigt, so daß damit ein weiterer Schritt in Richtung einer allgemeinen Anerkennung des Tiefseebergbauregimes vollzogen wird. Zweifelsohne wird über Produktionspolitik, Technologietransfer, finanzielle Abgaben, Revisionskonferenz und über das Unternehmen der Internationalen Meeresbodenbehörde verhandelt werden. Möglicherweise werden noch weitere Probleme aufgeworfen. Trotz aller Interessensgegensätze wird man jedoch davon ausgehen dürfen, daß letztlich ein Verhandlungspaket geschnürt werden kann, das wenigstens für eine Reihe von Industriestaaten und die ›Gruppe der 77‹ (G-77) akzeptabel ist. Die Chance der Entwicklungsländer liegt darin, daß die Haltung der Industriestaaten, Tiefseebergbau unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, nur begrenzt durchgehalten werden kann. Es gibt Staaten, die die Wirtschaftlichkeit von Tiefseebergbau überwiegend unter kaufmännischen Gesichtspunkten beurteilen, bei anderen kommen

volkswirtschaftliche und politische Überlegungen hinzu.

III. Die Arbeit in den vier Sonderkommissionen (SK) machte weitere Fortschritte. Es wird allgemein angenommen, daß noch zwei bis drei Jahre notwendig sein werden, um die verschiedenen Aufgaben zu erledigen. Die SK 1 hat nach Jahren der allgemeinen Diskussion über die Probleme der Landproduzenten als Folge von Tiefseebergbau fünf Probleme definiert, die noch zu behandeln seien: Wiederaufbereitung von Kobalt, Kupfer, Mangan und Nickel; Ersatz dieser Metalle durch andere Materialien; zukünftige Entwicklung von Angebot und Nachfrage; bilateraler Handel und Tauschgeschäfte; Rohstoffabkommen. Zur Frage der künftigen Preisentwicklung wurde ein Experte der Weltbank gehört. Außerdem wurden Fragen der Subvention von Tiefseebergbauaktivitäten weiter erörtert.

Die SK 2 befaßte sich mit der Erarbeitung eines Ausbildungsprogramms für die künftigen Mitarbeiter des Unternehmens der Internationalen Meeresbodenbehörde. Experten aus China, Frankreich und der Sowjetunion berichteten über wissenschaftliche und technische Aspekte der Erkundung und Erforschung des Tiefseebodens. Dabei wurden auch Umweltfragen angesprochen. Auf der nächsten Tagung sollen Überlegungen zur Struktur und Organisation des Unternehmens wieder aufgegriffen werden.

In der SK 3 fanden ebenfalls Expertenanhörungen statt. Auf Einladung des UN-Sekretariats trugen Sachverständige aus verschiedenen Ländern — auch aus der Bundesrepublik Deutschland — zum Entwicklungsstand und der Zukunft der Tiefseebergbautechnologie vor. Die meisten Experten betonten die Erhältlichkeit von Tiefseebergbautechnologie auf dem freien Markt und erläuterten die gebräuchlichen Verfahren des Technologietransfers.

IV. Der Vorsitzende der SK 4 berichtete zu Beginn der Frühjahrssession ausführlich über den Besuch in der Bundesrepublik Deutschland im August 1987. Die SK 4 befaßte sich dann mit dem zwischen dem internationalen Seegerichtshof (ISGH) und der Bundesrepublik Deutschland zu schließenden Sitzstaatabkommen. Die erste Lesung konnte abgeschlossen werden. Inzwischen liegt ein revidierter Entwurf des UN-Sekretariats vor. Möglicherweise findet nach Erledigung der übrigen Aufgaben der SK 4 eine weitere Beratung statt. In jedem Fall handelt es sich dabei nur um einen Vorschlag. Der endgültige Wortlaut wird, falls erforderlich, Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem ISGH und der Bundesrepublik Deutschland sein.

Auf der Sommersession sollten vor allem das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des ISGH und die Abkommen zwischen dem ISGH auf der einen und den Vereinten Nationen, dem Internationalen Gerichtshof, der Internationalen Meeresbodenbehörde und weiteren internationalen Institutionen auf der anderen Seite behandelt werden. Auf Grund einer Initiative der Sowjetunion sah sich aber der Vorsitzende veranlaßt, eine an sich schon abgeschlossene Diskussion zum Verfahren über die sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen gegen finanzielle

Sicherheit fortzuführen. Daraufhin wurden neue Vorschläge des UN-Sekretariats, der G-77 und der EG-Staaten eingebracht, so daß dieses Problem nicht nur nahezu die gesamte Sommersession in Anspruch nahm, sondern auf der nächsten Tagung der Vorbereitungskommission weiterbehandelt werden muß.

Schließlich verfolgte der Vorsitzende auch die Sitzfrage des ISGH. Bereits 1983 hatte die Mongolei ein Problem für die Vorbereitungskommission darin gesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht Vertragspartei des SRÜ werden würde. Solche Überlegungen fielen auch bei der G-77 auf fruchtbaren Boden. 1986 formulierte der Vorsitzende einen Vorschlag (vgl. VN 6/1986 S.204f.), um dessen Unterstützung er seither zielstrebig bemüht ist. Seit 1986 hat aber die G-77 eigene Initiativen entwickelt und ihre Auffassung zur Sitzfrage in Briefen an den Vorsitzenden der Vorbereitungskommission dargelegt. Die Aktivitäten des Vorsitzenden der SK 4 und der G-77 zielen darauf ab, die von der III. Seerechtskonferenz entschiedene Frage zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland zu verändern. Auf der Frühjahrssession hat der Delegationschef der Bundesrepublik Deutschland im Plenum der Vorbereitungskommission zu den Briefen der G-77 ausführlich Stellung genommen und Behauptungen zurückgewiesen, Bonn erfülle seine Verpflichtungen nicht. Auf der Sommersession einigte sich die G-77 darauf, daß wegen des Ratifikationsstandes des SRÜ noch ausreichend Zeit bestünde, ihre Position in der Sitzfrage zu formulieren. Der Vorsitzende der SK 4 hat in seinem Bericht an die Vorbereitungskommission angekündigt, auf der nächsten Tagung seine Konsultationen auf der Grundlage seines Vorschlags fortzuführen. Solange die Bundesrepublik Deutschland einem Beitritt zum SRÜ nicht näher kommt, dürfte die Sitzfrage weiterhin ein Dauerthema der SK 4 bleiben.

Die 7. Tagung der Vorbereitungskommission soll vom 27. Februar bis zum 23. März 1989 in Kingston (Jamaika) und vom 7. August bis zum 1. September 1989 in New York stattfinden. Dieser Beschluß der Vorbereitungskommission bedarf jedoch noch der Zustimmung der 43. Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Renate Platzöder □

Internationales Handelsrecht: Rückschau — Künftige Vorhaben (37)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1987 S.212 fort.)

Die 21. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL, Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152) fand vom 11. bis 20. April 1988 in New York statt. Sie verlief ohne herausragende Ergebnisse. In den vergangenen Jahren hat die Kommission einige bedeutende internationale Regelwerke auf den Weg gebracht. Auf ihre Arbeiten sind unter anderem zurückzuführen die UN-Konvention über den Frachttransport auf See (Hamburger Regeln) von 1978, die UN-Konvention über

den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) und das UNCITRAL-Modellgesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985. Gegenwärtig scheinen jedoch hier zwei Mängel lähmende Wirkung zu entfalten: der Mangel an wirklich großen Themen und der Mangel an Geld.

So beschränkte sich die Kommission in diesem Jahr zunächst auf eine Rückschau auf die in den vergangenen Jahren geleistete Arbeit und eine kritische Betrachtung der Erfolge der Entwurfstexte in der Staatenpraxis. Als wenn auch später Erfolg der Kommissionsarbeit läßt sich das Inkrafttreten der beiden Konventionen über internationales Kaufrecht von 1980 sowie über die Verjährung im internationalen Warenkauf von 1974 im Jahre 1988 verzeichnen. Besonders das Kaufrechtsübereinkommen, das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist und die Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964 durch eine vielfach klarere und ausgewogenere Regelung ersetzt, fand eine positive Aufnahme gerade bei bedeutenden Handelsnationen. Unter anderem haben China, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten das Abkommen bereits ratifiziert, und auch in der Bundesrepublik Deutschland ist ein dementsprechender Gesetzentwurf bereits vom Kabinett verabschiedet worden.

Weniger zügig als erwartet dagegen schreiten die Ratifikationen der »Hamburger Regeln« voran. Nicht zuletzt aus Mangel an Finanzmitteln wird die Kommission auch in Zukunft auf eine Verbreitung ihrer Texte durch die Mitgliedstaaten maßgeblich angewiesen sein; die Veranstaltung eigener Seminare zu von der Kommission behandelten Themen, wie etwa in Lesotho 1988, wird wohl die Ausnahme bleiben.

Das wohl bedeutendste Vorhaben im derzeitigen Arbeitsprogramm der Kommission, der Konventionsentwurf zur Regelung des internationalen Wechselrechts, wird möglicherweise noch der derzeit laufenden 43. Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

Die anderen inhaltlichen Vorhaben der Kommission befinden sich derzeit im Entwurfs- oder Überarbeitungsstadium in Arbeitsgruppen. Es handelt sich hierbei um einen Leitfaden über den internationalen elektronischen Zahlungsverkehr, ein Projekt für ein Modellgesetz über Konnossemente und Dokumentenakkreditive sowie den Entwurf einheitlicher Regeln über die Haftung von Betreibern von Güterumschlagstellen.

Zum künftigen Arbeitsprogramm der Kommission sollen unter anderem folgende Themen gehören: Kompensationsgeschäfte, das Recht der Geschäftsbesorgung, Fragen der Vereinheitlichung von Transportdokumenten, Joint Ventures, Produkthaftung und unlauterer Wettbewerb. Es ist aber bereits jetzt deutlich festzustellen, daß die noch immer bedrängte Finanzsituation der Vereinten Nationen schon bald dazu führen wird, daß auch in dieser Kommission eine Konzentration auf einige wenige, dafür wichtige Themen stattfinden wird. Das Tempo bei der Erstellung von Entwürfen sowie bei deren weiterer Bearbeitung durch Arbeitsgruppen und Kommissionsplenum hat sich bereits jetzt drastisch verringert.

Andreas Käde □